

RS Vwgh 1992/2/28 92/10/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1992

Index

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

AMG 1983 §11;

AMG 1983 §12 Z2;

AMG 1983 §84 Z5;

Rechtssatz

Bei Vorliegen einer Bescheinigung gemäß § 12 Z 2 ArzneimittelG ist eine Verwaltungsübertretung nach § 84 Z 5 leg cit ausgeschlossen. Das ergibt sich aus der Zusammenschau dieser beiden Bestimmungen mit § 11. Denn wenn es nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 12 Z 2 für die Abgabe einer gemäß § 11 der Zulassungspflicht unterliegenden Arzneispezialität keiner Zulassung bedarf, sofern ein Arzt das Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle angeführten Voraussetzungen bescheinigt, kann in einem solchen Fall das Tatbestandsmerkmal "ohne Zulassung abgeben" begrifflich nicht verwirklicht sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100017.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at